



S181-1159

Vernehmlassung

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige
Absender: Regierungsrat des Kantons Zürich Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich
Wichtig – bis am 31.10.2025 <i>Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</i>

Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:

Die ISKV soll nicht zu mehr Kontrollaufwand der Vollzugsbehörden führen, wenn für diese daraus kein Mehrwert resultiert. Siehe Ausführungen zu den Ziff. 7 und 8.

-
2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen
Wo keine Einverständnis besteht, ist dies in den nachstehenden Ziffern ausgeführt.

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

Bemerkungen:

Der Datenkatalog im Anhang Ziff. 1–6 der ISKV führt bei den Kontrollen zu erheblichem Mehraufwand, der sich in der Kontrollzeit niederschlägt und aus Sicht Vollzug keinen Mehrwert bietet. Folgende Daten sind nicht zu erheben:

- Persönliche Identifikationsnummer
- Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise
- AHV-Nummer
- Unternehmens-Identifikationsnummer
- Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer
- Angabe, ob juristische oder natürliche Person
- Daten aus der Zulassungsbewilligung
- Stammnummer
- Fahrgestellnummer

Die aufgeführten Daten werden, wenn überhaupt, für die Rapportierung benötigt und in ein separates kantonales Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zwischen diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden, weshalb die aufgeführten Daten weggelassen werden sollen. Sollte an den aufgeführten Daten festgehalten werden, sind die entsprechenden Eingabefelder im ISK als «Kann-Felder» zu erstellen.

Zudem würde eine derart weitgehende Datenerhebung zu einer noch längeren Kontrolldauer bei ausländischen Fahrzeuglenkenden im Gegensatz zu inländischen Fahrzeuglenkenden führen. Bei ausländischen Fahrzeuglenkenden kann nicht auf Datenbanken zurückgegriffen werden und es bestehen oftmals Sprachbarrieren, welche das Erheben der erwähnten Daten deutlich erschweren.

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits erwähnt, führt Anhang Ziff. 1–6 zu weit.

Gemäss Art. 6 E-ISKV soll die Datenerfassung nur bei Kontrollen von Motorwagen und deren Anhängern mit gewerblicher Zulassung erfolgen. Dies ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere auf die Verkehrssicherheit bezogen darf es keinen Kontrollunterschied zwischen gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen geben.

Ab 1. Juli 2026 werden auch Fahrzeuge zum Sachentransport im grenzüberschreitenden Verkehr, die ein Gesamtgewicht zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen aufweisen, unter die Bestimmungen der ARV 1 fallen. Die Kontrollen solcher Fahrzeuge müssten dann ebenfalls in der ISK erfasst werden. Unklar ist, wie in der Praxis erkannt werden soll, ob es sich um einen internationalen Transport handelt.

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

☐ JA ☒ NEIN

Bemerkungen:

Art. 22 Bst. a E-ISKV ist unseres Erachtens unnötig. Durch die laufende Synchronisation der kantonalen Strassenverkehrssysteme mit dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) sind diese Informationen beim ASTRA bereits verfügbar und müssen nicht noch durch eine periodische Meldung der Kantone erfolgen.

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

Bemerkungen:

Das ASTRA soll Anpassungen im Anhang, die Auswirkungen auf den Vollzug haben, nur nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden vornehmen dürfen.

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits bei Ziff. 7 und 8 ausgeführt, ist die Liste mit den zu erhebenden Daten zu begrenzen.

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

Der Absender und der Empfänger stehen wie auch der Beförderer in der Verantwortung für den Gefahrguttransport. Die Gefahrgutprüfliste verlangt neben dem Beförderer die Angaben betreffend Absender und Empfänger. Aus diesem Grund kann aus Sicht Vollzug auf das Erfassen nicht verzichtet werden.

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

Vgl. Bemerkungen bei den jeweiligen Fragen.